



Schalldämpfer in den Bundesländern

Hier „pengt's“, da „ploppt's“

Ein leises „Plopp!“ Der Minister bricht hinter dem Rednerpult zusammen. Vom Mörder hat niemand etwas gesehen, geschweige denn gehört. So sehen wohl die Alträume einzelner Landespolitiker aus. Anders ist es jedenfalls nicht zu erklären, dass Deutschland – was die Verwendung von Schalldämpfern angeht – wieder irgendwo im Spätmittelalter der Kleinstaaterei und des Aberglaubens angelangt zu sein scheint.

Rechtlich werden Schalldämpfer nach *Anlage 1, Ziffer 1.3 des Waffengesetzes (WaffG)* wie ein „wesentlicher Teil“ der zugehörigen Schusswaffe behandelt. „Alles

gut“, könnte man meinen und fragen: Ist das Waffengesetz nicht ein Bundesgesetz, welches – anders als die Landesjagdgesetze – für alle Jäger in gleichem Maße gilt?

Leider ist es nicht so einfach. Wer eine erlaubnispflichtige Waffe (oder eben ein ihr gleichgestelltes Teil = Schalldämpfer) erwerben will, muss ein individuelles waffenrechtliches Bedürfnis nach *Paragraf 8 WaffG* nachweisen.

Bedürfnis ist noch keine Erlaubnis

Als Jäger kann man erstmal das Privileg in Anspruch nehmen,

nach *Paragraf 13 des Bundesjagdgesetzes* ein generelles Bedürfnis für den Besitz von Schusswaffen zu haben.

„Dann ist ja alles klar. Ich bin Jäger und habe ein generelles waffenrechtliches Bedürfnis. Der Schalldämpfer ist der dazugehörigen Waffe gleichgestellt. Dann also mal her mit der Tüte!“, könnte man meinen.

Aber – auch so wird kein Schuh daraus, denn: Die albraumhaften Bedenken teilte ursprünglich wohl auch der Bundesgesetzgeber, indem er in *Abschnitt 1, Ziffer 8.1.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz* formulierte: „Ein Bedürfnis

zum Erwerb von Schalldämpfern oder von Waffen mit eingebautem Schalldämpfer kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht (zum Beispiel beim Abschuss von Gehegewild).“

Also doch nix mit dem allgemeinen Bedürfnis für Jäger. Da nach den *Paragrafen 48, 49 WaffG* die Ausführung des Waffengesetzes auf die Länder übertragen wurde, ist die zuständige Behörde für die Erteilung von Genehmigungen für Schalldämpfer die örtliche Waffenbehörde.

Und die unterliegt den Anweisungen des jeweiligen Landesministeriums beziehungsweise -gesetzgebers.



Wohnt der Grünrock günstig, hat er kaum Probleme, einen Schalldämpfer erlaubt zu bekommen. Sein Jagdfreund im benachbarten Bundesland kann sich dagegen auf den Kopf stellen – er wird keine Genehmigung erhalten. Ein Streifzug durch das föderale Wirrwarr rund um Flüstertüten.

Foto: Hans-Jörg Nagel

Föderale Verwirrung

Und das sorgt für ordentlich Verwirrung. Beispiele: Die Länder **Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt** (*Ausnahme: Jagd im befriedeten Bezirk*) **Thüringen und Bayern** haben die Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagd gesetzlich sogar mit einem Verbot belegt. Hingegen wird in **Schleswig-Holstein, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen** „nur“ die Genehmigung verweigert.

Das Innenministerium Bayern hat immerhin verfügt, unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes, regelmäßig Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Diesem Beispiel folgen mittlerweile die Länder **Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Saarland, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern**.

Aber selbst hier gibt es noch Unterschiede. In Brandenburg und Bayern, ebenso in Rheinland-Pfalz und dem Saarland wird aus Gründen des Gesundheitsschutzes ohne nähere Prüfung auf Antrag hin allen Inhabern eines Jahresjagdscheines ein Schalldämpfer genehmigt. Im Mecklenburgischen dürfen sich hingegen nur Pächter, bestätigte Jagdaussseher und Inhaber entgeltlicher Jagderlaubnisscheine (zudem in Baden-Würt-

temberg auch unentgeltlich jagende Gäste mit schriftlicher Bestätigung der Jagdausübungsberechtigung) über einen positiv beschiedenen Antrag freuen.

„Ohrschäden werden in Kauf genommen“

Ein Anfang ist gemacht. Denn es gibt allen Anlass, bundeseinheitliche und für alle Jäger vergleichbare Regelungen zu schaffen.

In vielen Ländern hatten bislang nur Berufsjäger und Förster Chancen, eine der Genehmigungen für die Flüstertüte zu ergattern. Nach einer EU-weit gültigen *Lärm- und Vibrations-Arbeitschutz-Verordnung* ist Lärm an dessen Quelle (und das ist nun einmal die Laufmündung) zu reduzieren. Dabei wird der Schussknall eines ungedämpften Schusses von bis zu 180 Dezibel auf unter 130 gedämpft, was in etwa einer „gefühlten“ Zehntelung der Lautstärke entspricht.

„Hobby-Jäger“ hingegen gingen beziehungsweise gehen zu meist leer aus. Potenzielle Gesundheitsschäden scheinen die „Verbieterländer“ in Kauf zu nehmen. Beispiele:

1. Fall: In Schleswig-Holstein teilte man einem bereits massiv an Schwerhörigkeit und Tinnitus

leidenden Jäger (im „schönsten“ Behördendeutsch) Folgendes mit: „Daher wird vom Innenministerium ein akuter und allgemeiner Handlungsbedarf zur Änderung der bisherigen restriktiven Erteilung von Erlaubnissen für den Einsatz von Schalldämpfern für Jagdlangwaffen nicht gesehen, soweit das erforderliche waffenrechtliche Bedürfnis nach § 8 WaffG mit dem Gesundheitsschutz begründet wird.“ Man hätte auch gleich schreiben können: „Ist uns doch piepegal, ob Sie taub werden oder nicht!“

2. Fall: Einem pensionierten Förster aus Mecklenburg-Vorpommern, der vorher beruflich mit Schalldämpfern gejagt hatte, wurde die Erlaubnis zum Erwerb eines Schalldämpfers versagt, da die Jagdausübung nach Eintritt in den Ruhestand keine „Arbeit“ mehr, sondern nur noch ein Hobby sei.

Auf den Wohnsitz kommt es an

Wohl dem, der in einem der Bundesländer seinen Wohnsitz hat, welches der „Koalition der Willigen“ angehört. Denn zuständig für die Genehmigung einer Flüstertüte ist die Wohnsitzbehörde.

Wer sein Jagdrevier in Bayern, seinen Wohnsitz indes in Thüringen hat, hat Pech gehabt. In Bayern (Revier) erlaubt, in Thüringen (Wohnsitz) verboten!

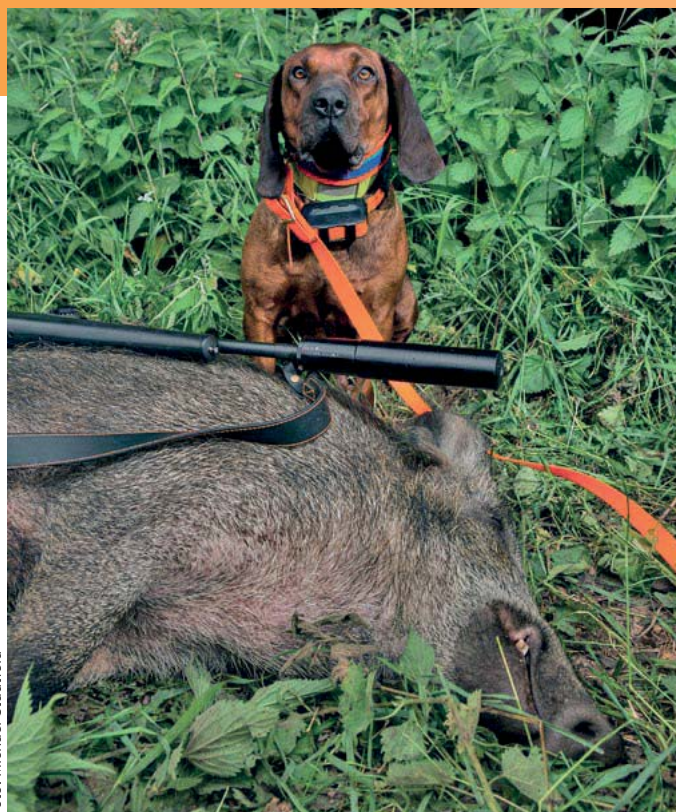
Davon, sich illegal im Ausland irgendwo einen Schalldämpfer zu organisieren, muss dringend abgeraten werden. Schon der Versuch ist nach *Paragraf 52 WaffG* eine Straftat und führt zum Verlust des Jagdscheins.

Wer trotzdem nicht aufgeben will, dem bietet sich entweder der Gang zu Gericht an oder das zeitweilige Verlegen des Wohnsitzes ins „gelobte Schalldämpferland“.

Denn: Ist der Dämpfer erst einmal genehmigt und eingetra-

Waffen mit Schalldämpfern dürfen auch durch „Verbieterländer“ transportiert werden

Foto: Michael Stadtfeld



gen, kann er auch nach Rückverlagerung des Wohnsitzes ins „Verbotsland“ nicht so einfach wieder entzogen werden.

Die Benutzung ist natürlich in den Ländern, in denen ein diesbezügliches Verbot besteht, trotz Eintragung nicht erlaubt. Wer sich darüber hinwegsetzt, begeht nicht nur eine Ordnungswidrigkeit nach

dem jeweiligen Landesjagdgesetz, welche mit einer empfindlichen Geldbuße und der Einziehung des Dämpfers geahndet werden kann. Nach *Paragraf 17 Abs. 4 Ziffer 2 BJagdG* gilt er eventuell auch als jagdrechtlich unzuverlässig.

Dem Bayern, der in Hamburg verbotenerweise bei der Jagd mit seiner in die WBK eingetragenen

Der Erleger hat seinen Wohnsitz in einem schalldämpferfreundlichen Bundesland und jagt auch dort

Flüstertüte erwischt wird, droht dann sogar „dahoam“ Ungemach und schlimmstenfalls der Widerruf des Jagdscheins durch die Heimatbehörde. Denn: Eine am Ort ihrer Begehung verbotene Handlung wird nicht dadurch besser, dass dieselbe Handlung am Wohnsitz des Betroffenen erlaubt ist.

Transport ist kein Problem

Der Transport und die Aufbewahrung eines Schalldämpfers ist hingegen rechtlich unproblematisch. Nach *Paragraf 13 Abs. 6 BJagdG* dürfen Weidmänner Schusswaffen (und damit eben auch den der Waffe rechtlich gleichgestellten Schalldämpfer) „im Zusammenhang“ mit der Jagd, das heißt etwa auf Hin- und Rückweg führen. Auch die „Verbieterländer“ stellen lediglich die eigentliche „Ausübung der Jagd“, nicht den Transport dorthin unter Strafe. *RA Dr. Heiko Granzin*

Foto: Hans Jörg Nagel

